Neue Vorstösse für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf kantonaler Ebene

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **27 (1971)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Getrennte Besteuerung der Ehegatten

Die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten sollte durch eine getrennte Steuererklärung und Besteuerung ersetzt werden, weil sich die jetzt geltenden Bestimmungen für eine Familie mit berufstätiger Ehefrau ungünstig auswirken. Diese Fragen werden in verschiedenen Kantonen bereits studiert und zum Teil wurden gute Lösungen gefunden.

Stellung der Schweizerinnen nach der Heirat mit einem Ausländer oder mit einem Schweizer mit anderem Heimatort

Bisher müssen Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten und ihr schweizerisches Bürgerrecht behalten wollen, bei ihrer Vermählung eine entsprechende Erklärung abgeben. Der Verband will sich darum bemühen, dass sie ihr Bürgerrecht automatisch, ohne spezielle Erklärung, beibehalten. Die gleiche Regelung sollte für Frauen, die einen Schweizer mit anderem Heimatort heiraten, gelten. Dieses letzte Problem ist in einzelnen Kantonen, beispielsweise in Genf, bereits gelöst, in anderen harrt es noch einer Lösung.

Gleiche Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Knaben

Die Voraussetzungen für gleiche Erziehung und berufliche Ausbildung unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. In einzelnen Kantonen sind die Rechtsungleichheiten auf diesem Gebiet noch beträchtlich.

Gleichheit der Löhne und Pensionsansprüche

Unterschiede in der Entlöhnung von Mann und Frau und in ihren Pensionsansprüchen, sowohl für Staatsangestellte wie für Angestellte der Privatwirtschaft, sollten gemeldet werden, damit die jetzige Situation möglichst genau überblickbar wird.

Kinderzulagen

Hier gilt es vor allem, sich zu vergewissern, dass die Zulagen jenem Elternteil ausbezahlt werden, dem die Betreuung der Kinder zugesprochen wurde, ohne dass im Trennungs- oder Scheidungsfall diese Zulage in den zu bezahlenden Alimenten eingeschlossen ist.

Auskünfte und Vorschläge zu diesen Fragen sollten bis spätestens Ende September an die Präsidentin gerichtet werden.

Neue Vorstösse für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf kantonaler Ebene

In den wenigen Kantonen ohne Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- oder Gemeindeangelegenheiten wurden in letzter Zeit zahlreiche Vorstösse für neue Abstimmungen unternommen.

Im **Kanton Graubünden** haben seit der Annahme eines neuen Gemeindegesetzes im Oktober 1962 dreissig von insgesamt 219 Gemeinden vom Recht der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes Gebrauch gemacht. In diesen dreissig Gemeinden wohnen rund 49% der bündnerischen Bevölkerung. Mit einer im Februar 1971 erheblich erklärten Motion wurde der Kleine Rat aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die der Bündner Frau in kantonalen Angelegenheiten die politische Gleichberechtigung zuerkennt. Der Entwurf des Kleinen Rates mit Botschaft wird voraussichtlich im September 1971 dem Grossen Rat unterbreitet. Die Abstimmung dürfte im Laufe des Jahres 1972 erfolgen.

Presse-Foyer
Münstergasse 9
8001 Zürich

G

8049 Zürich
A. Z.

Im **Kanton Bern** wurden die Gemeinden im Februar 1968 ermächtigt, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Bisher ist es in 328 der 492 Gemeinden, mit einer Einwohnerzahl von 87,7% der gesamten Bevölkerung, verwirklicht worden. In der Maisession dieses Jahres wurde eine Verfassungsänderung zur Einführung des kantonalen Frauenstimmrechtes durchberaten. Eine zweite Lesung wird in der Septembersession erfolgen und die Abstimmung wird voraussichtlich am 12. Dezember 1971 durchgeführt.

In **Obwalden** wurden die Gemeinden mit der neuen Verfassung von 1968 ermächtigt, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Sechs der sieben Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht. Eine Interpellation im Kantonsrat hat bisher noch nicht zu einer Vorlage des Regierungsrates geführt.

Im **Kanton Thurgau,** in dem die Frauen nur in Schulangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind, besteht berechtigte Hoffnung, dass eine Vorlage ausgearbeitet und vom Grossen Rat rechtzeitig gutgeheissen werden kann, damit die Ansetzung einer Abstimmung auf Anfang 1972 möglich wird.

Im **Kanton St. Gallen** wurde im Mai dieses Jahres eine Motion zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes im Kanton und in den Gemeinden eingereicht. Ausserdem ist am 22. Juni 1971 von jungen Bürgern aller vier im Kanton bestehenden Parteien eine Volksinitiative, ebenfalls für die umfassenden politischen Frauenrechte im Kanton, angemeldet worden. Man hofft, mit dieser Initiative eine Abstimmung Anfang 1972 herbeiführen zu können, damit die Frauen — bei Annahme der Verfassungsänderung — an den Grossratswahlen Ende März 1972 teilnehmen können.

Im **Kanton Schwyz** ist ein Entwurf des Regierungsrates, welcher das vollumfängliche Frauenstimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten vorsieht, pendent. Er wird voraussichtlich im Februar 1972 zur Abstimmung gelangen.

Im **Kanton Uri** wurde eine Vorlage des Regierungsrates sowie eine Volksinitiative, welche beide die Einführung des Frauenstimmrechtes in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten erstreben, bis nach der eidgenössischen Abstimmung zurückgestellt. Der Zeitpunkt für eine kantonale Abstimmung wurde noch nicht festgesetzt.

Im **Kanton Appenzell** hat der Regierungsrat beschlossen, der nächsten Landsgemeinde in Trogen erneut eine Frauenstimmrechtsvorlage zu unterbreiten. Vor zwei Jahren hat die Landsgemeinde eine Verfassungsänderung, die die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts hätte ermächtigen sollen, knapp nach viermaliger Ausmehrung verworfen.

Im **Kanton Nidwalden** hat die Landsgemeinde vom 26. April 1970 das Frauenstimm- und -wahlrecht in sämtlichen Gemeinden angenommen. Auch bei der eidgenössischen Abstimmung vom 7. Februar 1971 zählte Nidwalden zu den annehmenden Kantonen. Eine Vorlage für das kantonale Frauenstimm- und -wahlrecht wird vom Regierungsrat Mitte Januar 1972 dem Landrat vorgelegt werden und voraussichtlich an der Landsgemeinde 1972 zur Abstimmung kommen. Das passive Wahlrecht in alle kantonalen Behörden ist den Frauen bereits zuerkannt worden.

Buchdruckerei AG Höngg 8049 Zürich